



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG
Verf(Präs) - 1207/5 - G1/Pe/Di

19/SN-55/ME

Linz, am 6. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das
 Energielenkungsgesetz 1982 ge-
 ändert wird;
 Entwurf - Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

ANLAGE GESETZENTWURF
 14 GE/10.84

Datum: 11. APR. 1984

Uhrzeit: 1984-04-11 Stromer

Dr. Esterer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
 Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Auswertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1207/5 - G1/Pe/Di

Linz, am 6. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das
Energielenkungsgesetz 1982 ge-
ändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 50.905/3-V/1/84 vom 22.2.1984

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der dortigen Note vom 22. Februar 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund erneut für zwei Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungs-kompetenz für solche Belange der Energielenkung über-tragen werden, für die das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 grundsätzlich eine andere Kompetenz-verteilung vorsieht.

Damit wird neuerlich einer zentralistischen Kompetenz-konzentration der Vorzug gegenüber der Erzielung einver-nehmlicher Lösungen, die zudem dem Geist einer bundes-staatlichen Ordnung entsprechen, gegeben.

Die regelmäßige wiederkehrende Verlängerung dieser Sonder-kompetenz bewirkt im übrigen eine de-facto-Kompetenzver-schiebung zu Lasten der Länder, die höchstens als Ergeb-nis von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern dann annehmbar schiene, wenn die Länder eine entsprechen-de Gegenleistung an Zuständigkeiten erhielten.

b.w.

- 2 -

B) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Einwandes darf darauf hingewiesen werden, daß nach wie vor die tatsächliche Durchführung von Lenkungsmaßnahmen auf der Grundlage der vorgesehenen Verordnungen vor allem deswegen sehr problematisch scheint, weil die bisherigen Arbeitspapiere des Bundesministeriums nach h. Auffassung als praxisferne bezeichnet werden müssen.

Vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen wird daher das schon mehrfach vorgetragene Ansinnen nach rechtzeitiger Vorbereitung und Begutachtung der Lastverteilungsverordnungen wiederholt, zumal erst diese Vorbereitungshandlungen ermöglichen, einer Reihe von Problemen zusammen mit dem Bundeslastverteiler, den Landeslastverteilern und allen berührten Erlektrizitätsversorgungsunternehmen durch rechtzeitige Planung zu begegnen und Lösungen vorausschauend abzustimmen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: